



**Gemeinde Mallnitz
A-9822 Mallnitz**

Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 20. Dezember 2019,
Zl. 902-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen
wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019,
wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.388.600,00
Aufwendungen:	€ 2.550.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 17.800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 179.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.425.000,00
Auszahlungen:	€ 2.700.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² - € - 275.300,00

§ 3

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

die Post 3460 mit der Post 6500
die Post 4000 mit der Postenklasse 0
die Post 6300 mit der Post 6310

sämtliche Ausgaben
beim Teilabschnitt 1630 und Teilabschnitt 2110
in der Postenklasse 5 und der Postenklasse 61

Bei Mehreinnahmen in den Teilabschnitten 8510, 8520 und 8530 dürfen bis zum gleichen Ausmaß Mehrausgaben getätigt werden.

§ 4

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Die Beilagen zu diesem Voranschlag sowie zum Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan 2020 bis 2024 sind integrierter Teil dieser Verordnung und sind als eigene Dateien im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht bzw. liegen im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Günther Novak

³ Zweite Dekade des Ansatzes.